

Nicht nur die beschränkte Haftung zählt

Von der Hinterhoffirma zum börsennotierten „Global Player“. Diesen Traum vieler Jungunternehmer haben sich beispielsweise die Gründer der mittlerweile weltumspannenden Aktiengesellschaften Microsoft, Yahoo und Google in einem atemberaubenden Tempo verwirklicht. Keine großzügigen Geldmittel, sondern eine innovative Geschäftsidee, gepaart mit leidenschaftlichem Arbeitseinsatz, standen am Anfang dieser unternehmerischen Erfolgsgeschichten. Die Entwicklung der genannten Konzerne zeichnet sich jedoch auch durch eine weitere Gemeinsamkeit aus: Die Gründung einer Kapitalgesellschaft.

In Deutschland erfreut sich unter den zur Auswahl stehenden Kapitalgesellschaften die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „GmbH“ genannt) besonderer Beliebtheit. Die GmbH entsteht mit ihrer Eintragung im Handelsregister, das vom zuständigen Amtsgericht geführt wird. Ihre besondere Attraktivität ist nicht nur darin begründet, dass ausschließlich das Gesellschaftsvermögen für die Schulden der Gesellschaft haftet und daher das Privatvermögen der Gesellschafter und der Geschäftsführer dem Zugriff der Gläubiger der GmbH entzogen sind. Vielmehr zeichnet sich die GmbH weiterhin dadurch aus, dass sie die einfachste Form einer Kapitalgesellschaft ist. Der Grund hierfür liegt unter anderem in der weitgehenden Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages. Das GmbH-Recht sieht keine Mindestanzahl von Gesellschaftern vor, so dass diese sogar aus nur einem Gesellschafter (sogenannte „Einmann-GmbH“) bestehen kann. Die Gesellschafter der GmbH müssen jedoch zwingend ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufbringen.

Bei der Gründung der GmbH ist zunächst zu beachten, dass ihr Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden muss, bevor sie zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden kann. Es empfiehlt sich, die einzelnen Schritte der Gründung der GmbH und die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages bereits vor der eigentlichen Beurkundung mit dem Notar eingehend zu besprechen. Hierbei ist die genaue Firmenbezeichnung und der Gegenstand des Unternehmens der zu gründenden Gesellschaft abzuklären.

Die Firma ist der Name der GmbH, unter dem sie im Geschäftsverkehr teilnimmt. Bei der Bildung der Firma haben die Gesellschafter einen weiten Gestaltungsspielraum, obschon der Name stets den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder einfach die Abkürzung „GmbH“ enthalten muss. Zudem darf die Firma keine irreführenden Begriffe enthalten und sie muss unterscheidungskräftig sein. Zur Vermeidung von kostspieligen nachträglichen Veränderungen des Gesellschaftsvertrages ist es ratsam, den geplanten Namen der GmbH und deren Geschäftszweck mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer vor der notariellen Beurkundung abzustimmen.



Im Gesellschaftsvertrag muss auch der Betrag bestimmt werden, der von jedem der Gesellschafter als Einlage auf das Stammkapital der GmbH zu leisten ist. Diese sogenannten Stammeinlagen können entweder durch eine entsprechende Geldzahlung (Bareinlage) oder durch die Einbringung von Sachen oder Rechten (Sacheinlage) erbracht werden. Bei der Sacheinlage ist jedoch der - recht umständliche - Nachweis über deren tatsächliche Werthaltigkeit gegenüber dem Handelsregister zu führen. Bei der Gründung der typischen Mehrpersonen-GmbH muss auf jede Bareinlage lediglich ein Viertel einbezahlt werden, wobei insgesamt mindestens ein Betrag von 12.500 Euro einzuzahlen ist. Üblicherweise erfolgt die Einzahlung auf ein für die Gesellschaft zu errichtendes Bankkonto. Bei der Kontoeröffnung ist die notarielle Gründungsurkunde vorzulegen. Das Handelsregister verlangt die Vorlage eines Gutschriftbelegs der kontoführenden Bank oder eine schriftliche Bestätigung, aus der sich erkennen lässt, welche Beträge zur Einzahlung auf welche Stammeinlagen auf das Konto der Gesellschaft i.Gr. (in Gründung) einbezahlt worden sind.

Zu beachten ist, dass sich bereits im Zuge der Gesellschaftsgründung ein lebhafter Postverkehr ergibt. Man sollte daher unverzüglich nach der notariellen Beurkundung dafür Sorge tragen, dass an der angegebenen Geschäftsadresse ein Schild mit dem Firmennamen der Gesellschaft angebracht wird. Die Eintragung der Gesellschaft verzögert sich ansonsten unnötig, wenn die Post des Handelsregisters als unzustellbar zurückkommt.

Schließlich ist es dringend zu empfehlen, nur die Gründungsgeschäfte der GmbH vor deren Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen. Die eigentliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sollte hingegen in jedem Fall erst nach der Handelsregistereintragung aufgenommen werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die beschränkte Haftung in Kraft tritt. Die vorzeitige Geschäftsaufnahme begründet daher sowohl für den Geschäftsführer als auch für die Gesellschafter erhebliche Haftungsrisiken, die ja - wie oben erwähnt - eigentlich durch die Gründung der GmbH gerade vermieden werden sollten.

Natürlich ist die Gründung einer GmbH kein Selbstläufer für unternehmerischen Erfolg. Sie kann jedoch gerade für kostenintensive Geschäftsmodelle eine entscheidende Initialzündung bedeuten. Denn eine GmbH ist auch eine geeignete Plattform für private und institutionelle Kapitalanleger, die der Gesellschaft gegen Einräumung von Geschäftsanteilen sogenanntes Wagniskapital zur Verfügung stellen. Ohne diese Finanzmittel, die der Gesellschaft von Investoren zur Verfügung gestellt wird, würden wohl auch die Gründer der eingangs erwähnten Unternehmen noch heute in ihrer Garage sitzen und weiterhin lediglich vom großen Erfolg ihrer Geschäftsidee träumen.

